Landesschulrat für Steiermark



Körblergasse 23, Postfach 663 www.lsr-stmk.gv.at DVR: 0064360

Parteienverkehr: Montag-Freitag: 8.30 - 12.00 Uhr

Sachbearbeiter: Mag. Engelbert Wippel Tel.: (0316) 345 / 338 Fax: (0316) 345 / 438

e-mail: engelbert.wippel@lsr-stmk.gv.at



An das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur

begutachtung@bmukk.gv.at

GZ.: ISchu7/1-2012 Graz, am 25.05.2012

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Erwerb des Pflichtschulabschlusses durch Jugendliche und Erwachsene:

Stellungnahme

Zu dem mit do. Erlass vom 2. Mai 2012, GZ.: BMUKK-14.160/003-III/2/2012, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Erwerb des Pflichtschulabschlusses durch Jugendliche und Erwachsene, wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBI.Nr. 240/1962, in der geltenden Fassung, folgendermaßen Stellung genommen:

Allgemeines:

Um auch die derzeitigen Externistenprüfungen an Hauptschulen bzw. Neuen Mittelschulen jugendlichen- bzw. erwachsenengerecht zu gestalten, sollten altersadäquate Regelungen im Hinblick auf Themenstellungen und Prüfungsmodalitäten in der Externistenprüfungsverordnung aufgenommen werden.

An den Berufsschulen sollten zur Vorbereitung auf die Pflichtschulabschluss-Prüfung Schülern/Schülerinnen durch Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht und durch Freigegenstände Förderungen angeboten werden (vgl. § 46 Abs. 3 SchOG im Hinblick auf die Berufsreifeprüfung), zumal nicht wenige Schüler/innen an Berufsschulen über keinen erfolgreichen Hauptschulabschluss bzw. Abschluss einer Neuen Mittelschule verfügen.

Zu § 2 Abs. 4 Z 6:

Diese Bestimmung sollte durch die "in Aussicht genommene" Anerkennung von Prüfungen gemäß § 9 Abs. 6 ergänzt werden.

Zu § 3 Abs. 1 und 3:

Um die Prüfungen einfacher zu gestalten, sollten die Prüfungsgebiete den lehrplanmäßigen Unterrichtsgegenständen Deutsch, Englisch und Mathematik der Hauptschule bzw. Neuen Mittelschule entsprechen und den Lehrstoff der vier Schulstufen dieser Schularten umfassen, zumal ohnehin Anrechnungsmöglichkeiten gegeben sind. Lediglich die Aufgabenstellungen sollten altersadäquat abgefasst werden. Nach Wahl des Prüfungskandidaten sollte zusätzlich zu den genannten Gegenständen aus einem Pool weiterer Unterrichtsgegenstände gewählt werden dürfen.

Zu § 3 Abs. 2:

Vom Prüfungskandidaten sollte gewählt werden dürfen, ob in den Gegenständen Deutsch, Englisch und Mathematik nach den Anforderungen der grundlegenden oder der vertieften Allgemeinbildung geprüft wird, um die Aufnahmsvoraussetzungen für höhere Schulen ohne weitere Aufnahmsprüfungen zu erfüllen. Sollten die Leistungen des Prüfungskandidaten nicht den Anforderungen der vertieften Allgemeinbildung entsprechen, sollte nach den Anforderungen der grundlegenden Allgemeinbildung beurteilt werden.

Zu § 9 Abs. 5:

Die Wiederholungsmöglichkeit der Abschlussprüfungen sollte nicht eingeschränkt werden, zumal gegen diese Prüfungen weder Rechtsmittel noch Aufsichtsbeschwerden an die Schulbehörden möglich sind.

Der Amtsführende Präsident:

Mag. Erlitz